

**Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Bochum**  
Vom 10.05.2023

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW.2023), des § 29 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568) in der jetzt geltenden Fassung (SGV.NRW.791) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Schutzzweck der Satzung**

Nach Maßgabe dieser Satzung soll der schützenswerte Baumbestand in der Stadt Bochum zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- b) Gestaltung, Gliederung und Belebung des Orts- und Landschaftsbildes,
- c) Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas,
- d) Sicherung vielfältiger Lebensräume,
- e) Luftreinigung,
- f) Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und auf Stadtbiootope,
- g) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas

erhalten werden.

**§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne.
- (2) Diese Satzung gilt für örtlich zusammenhängende Flurstücke ab 350 qm.

Diese Einschränkung gilt nicht, soweit es sich um Grundstücke handelt, die infolge von Grundstücksteilungen im Laufe des Baugenehmigungsverfahrens aufgeteilt wurden. Als maßgebliche

Grundstücksgröße gilt in diesen Fällen diejenige, die in der Bauvoranfrage festgestellt wurde.

- (3) Diese Satzung gilt nicht für den Geltungsbereich von Bebauungsplänen, in denen land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festgesetzt sind, wenn und soweit sich ein Landschaftsplan auf diese Flächen erstreckt (§ 11 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 1 und Abs. 2 LNatSchG NRW). Diese Satzung findet weiter keine Anwendung, wenn innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne durch ordnungsbehördliche Verordnung Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§ 43 Abs. 2 LNatSchG NRW) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 22 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 48 LNatSchG NRW), sofern die Verordnung oder Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436), und des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2021 (GV. NRW. S. 904).
- (5) Diese Satzung gilt nicht für kleingärtnerisch genutzte Parzellen innerhalb von Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.

### **§ 3 Geschützte Bäume**

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren. Es ist immer zu prüfen, ob es alternative Lösungen zur Entfernung von schützenswertem Baumbestand gibt.
- (2) Geschützt sind:
  - a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden (geschützte Bäume). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist.
  - b) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 50 cm, gemessen in 100 cm über dem Erdboden, wenn sie in einer Gruppe von

mindestens fünf Bäumen so zusammenstehen, dass sich die Kronenbereiche berühren,

- c) Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen,
- d) die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen,
- e) Bäume, welche aus besonderen Aktionen der Stadt zur Steigerung des Baumbestandes auf nichtöffentlichen Grundstücken resultieren, auch wenn die Grundstücksgröße unter 350 qm liegt.

(3) Diese Satzung findet keine Anwendung auf:

- a) Pappeln, Weiden, Birken, Robinien,
- b) Nadelbäume, mit Ausnahme von europäischen Eiben (*Taxus baccata*), Lärchen (*Larix*), Ginkgos, Mammutbäumen (*Sequoioideae*) und Zedern (*Cedrus*),
- c) Obstbäume, mit Ausnahme von deren Wild- und Zierformen sowie Walnussbäume, Birnbäume, Quittenbäume, Mispelbäume und Esskastanien.
- d) Bäume, die auf privaten Flächen mit ihren Stamm – gemessen in 100 cm über dem Erdboden – von der Mitte des Baumstammes näher als 3,00 m zu Außenwänden von bestehenden, rechtmäßig errichteten Gebäuden mit Wohnungen oder gewerblichen Aufenthaltsräumen im Sinne der Landesbauordnung stehen. Nicht zu diesen Gebäuden zählen insbesondere Garagen, Geräteschuppen, Gartenlauben, Gewächshäuser, Ställe, Lagerhallen sowie Stellplätze.

#### **§ 4 Verbotene Handlungen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz

benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch

- a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
  - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
  - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
  - d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
  - e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide) soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind,
  - f) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist,
  - g) Abstellen von Baumaschinen, Baufahrzeugen, Baustelleneinrichtungen oder Baumaterial,
  - h) Befahren mit Baumaschinen und Beparken des Wurzelbereiches,
  - i) Aufreißen der Rinde und des Holzes oder Einschlagen von Nägeln oder Anbringen von Schildern oder Ähnlichem,
  - j) das Kappen von Bäumen, sowie
  - k) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen.
- (3) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume, insbesondere
- a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
  - b) die Behandlung von Wunden,
  - c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
  - d) Maßnahmen zum Betrieb von Baumschulen oder Gärtnereien, zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und stadteigenen Straßenbäumen und zur Bewirtschaftung von Wald,

- e) unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. zur Abwehr einer gegenwärtigen/unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichteten Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Gefahrenzustand ist dabei in geeigneter Weise nachzuweisen (z.B. durch Fotos und Bescheinigung einer Fachfirma).

### **§ 5 Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Trifft der Eigentümer eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Abs. 1 entsprechend Anwendung.
- (3) Die Stadt kann anordnen, dass der Eigentümer die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern die Durchführung durch den Pflichtigen den Belangen des Baumschutzes (§ 1) voraussichtlich nicht Rechnung tragen würde.
- 4) Die Stadt kann in besonders gelagerten Fällen anordnen, dass zum Schutz von stadtbildprägenden Bäumen eine baumfachliche Begleitung der Maßnahmen an oder im direkten Umfeld von Bäumen zu beauftragen ist. Den Umfang der Begleitung legt die Stadt Bochum fest. Diese baumfachliche Begleitung ist von dem Grundstückseigentümer zu beauftragen und zu bezahlen und Protokolle darüber sind der Stadt Bochum vorzulegen. Hierin sind alle für den Baumerhalt relevanten Arbeitsschritte zum Baumerhalt bzw. zur Abwendung von Schäden an Bäumen zu dokumentieren.

### **§ 6 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
  - a) der Eigentümer eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des

öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

- b) eine nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die nicht gegenwärtig sind (§ 4 Abs. 2), ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
- d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
- f) die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung der betroffenen Bäume ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung nutzbar wären,
- g) der geschützte Baum im Standraum durch andere geschützte Bäume so stark eingeschränkt oder behindert ist, dass eine Sicherstellung der Entwicklung nicht gewährleistet ist,
- h) der geschützte Baum keinen ausreichenden Zuwachs bildet und die Beseitigung auf andere geschützte Bäume entwicklungsfördernd ist.

Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des allgemeinen Wohls erfolgen.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art, des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt/Gemeinde den Maßstab des Lageplans bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.

- (4) Die Ausnahme oder Befreiung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (5) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um ein Jahr verlängert werden.

### **§ 7 Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen, Ersatzgeldzahlungen**

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b) sowie Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ausgleich nach Maßgabe des Abs. 2 einen oder mehrere neue, möglichst heimische Laubbäume zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Als Ausgleichspflanzung werden Bäume des § 3 Abs. 3, mit Ausnahme von Eiben (*Taxus baccata*) und Lärchen (*Larix*), nicht anerkannt. Die Pflanzung muss auf einem Grundstück mit einer Mindestgröße von 350 qm erfolgen. Der Ausgleich hat grundsätzlich auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das zur Beseitigung freigegebene Schutzobjekt stand.

Auf nachvollziehbar begründeten Antrag kann dem Pflichtigen zugestanden werden, die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung vorzunehmen.

Die Ersatzpflanzung ist unverzüglich nach Durchführung schriftlich nebst Rechnung und aussagekräftigen Fotos anzuzeigen. Bei mehr als drei Ersatzpflanzungen ist ein entsprechender Lageplan einzureichen.

- (2) Die Ausgleichs-/ Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu 100 cm, ist als Ersatz ein Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 100 cm, ist für jeden zusätzlich angefangenen Stammumfang von 50 cm ein zusätzlicher Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 20 cm zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Sollte diese wiederum nicht anwachsen, ist ein entsprechendes Ersatzgeld zu leisten.
- (3) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung gem. § 7 Abs. 1, eine Ausgleichs- oder Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach, oder ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so hat er eine Ersatzgeldzahlung zu leisten.
- (4) Die Höhe der Ersatzgeldzahlung bemisst sich nach dem ökologischen Wert des auszugleichenden Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 - Abs. 3), zusätzlich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.

## **§ 8 Baumschutz in Baugenehmigungsverfahren**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang gemessen in 1 m Höhe und der Kronendurchmesser einzutragen.

Soll ein geschützter Baum entfernt oder im Aufbau wesentlich verändert werden, weil eine Baumaßnahme durchgeführt werden soll, so sind diejenigen Unterlagen des Bauantrages mit einzureichen, aus denen die Lage und die Gebäudehöhe der Baumaßnahme zu erkennen sind.

Alle mit einem Bauvorhaben verbundenen Fällmaßnahmen, sind auch bei nachträglicher Feststellung der Notwendigkeit einer Fällung entsprechend § 6 Abs.1 Buchstabe b zu beantragen.

- (2) Dem Bauantrag oder der Bauvoranfrage ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt werden sollen, oder andernfalls ein entsprechender Antrag nach § 6 Abs. 1 Buchstabe b) beizufügen.

Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung möglichst so zu gestalten, dass das Entfernen von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt.

Während der Baumaßnahme sind diejenigen geschützten Bäume, deren Entfernung nicht beantragt wurde und die Straßenbäume nach den anerkannten Regeln der Richtlinien für Baumpflege und Baumsanierung (ZTV Baumpflege) und nach DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und RAS LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen hier: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) zu schützen.

## **§ 9 Folgenbeseitigung**

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten geschützten Baum nach Maßgabe des Abs. 4 gleichwertige Bäume zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).



- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen - entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen - geschützte Bäume direkt oder indirekt, z. B. durch mangelnde Pflege geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

Eine Ersatzpflanzung ist insbesondere für geschützte Bäume, die erkennbar auf Grund mangelnder Pflegemaßnahmen nicht zu erhalten sind, entsprechend § 7 Abs. 2 durchzuführen.

- (3) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden geschützten Baum zu leisten.
- (4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1 und Abs. 2) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.
- (5) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört oder geschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, so entstehen die Verpflichtungen für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten nach den Absätzen 1 bis 4 nur bis zur Höhe des Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten, wenn der Ersatzanspruch geringer ist als die Aufwendungen, die bei Erfüllung der Verpflichtung nach den Absätzen 1 - 4 zu erbringen wären.
- (6) Im Falle des Absatzes 5 haften der Eigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte und der Dritte gesamtschuldnerisch bis zur Höhe des Schadensersatzanspruches des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten gegenüber dem Dritten; darüber hinaus haftet der Dritte allein.

## **§ 10 Verwendung von Ersatzgeldzahlungen**

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzgeldzahlungen sind an die Stadt Bochum zu leisten. Sie sind zweckgebunden im Geltungsbereich dieser Satzung für Ersatzpflanzungen, das Anlegen bzw. Herrichten der Pflanzgrube sowie Baumscheiben und die notwendige Anwuchspflege zu verwenden.

Aus Ersatzgeldzahlungen finanzierte Ersatzbäume sollen nach Möglichkeit einen Mindeststammumfang von 30/35 cm aufweisen und in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume gepflanzt werden.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gem. § 69 BNatSchG i.V.m. § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,
  - b) der Anzeigepflicht des § 4 Abs. 2 Satz 2 nicht nachkommt
  - c) der ordnungsgemäßen Pflege nicht nach kommt,
  - d) Anordnung zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gem. § 5 Abs. 1, Abs. 2 nicht Folge leistet
  - e) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
  - f) seinen Verpflichtungen nach §§ 7 oder 9 nicht nachkommt,
  - g) entgegen § 8 Abs. 1 oder Abs. 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder
  - h) § 8 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gem. § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Grundlage bei der Bemessung der Höhe der Geldbuße bildet der ökologische Wert des Baumes.

### **§ 12 Haftung für Rechtsnachfolger**

Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach §§ 7 und 9 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten.

### **§ 13 Betreten von Grundstücken**

Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt mit schriftlicher Legitimation sind gem. § 73 LNatSchG NRW berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen.

### **§ 14 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bochum, den 10.05.2023

Der Oberbürgermeister

i.V.



Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung ist auch im Internet unter [www.bochum.de/amtsblatt](http://www.bochum.de/amtsblatt) veröffentlicht.